

Bezug nehmend auf die COVID-19 Universitäts- und Hochschulverordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzt das Institut für Mechanik der Werkstoffe und Strukturen der Technischen Universität Wien mit Wirkung vom 29. April 2020 folgende

COVID-19 Fernprüfungsordnung

in Kraft. Bis auf Widerruf ersetzt sie die bisher gültigen Präsenzprüfungsordnungen. Änderungen und Ergänzungen der Fernprüfungsordnung seitens des Instituts bleiben vorbehalten und werden zeitgerecht verlautbart.

Im vorliegenden „LVA-spezifischen Teil“ der Fernprüfungsordnung werden die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der angeführten Lehrveranstaltung erläutert. Grundlage ist der „Allgemeine Teil“ der COVID-19 Fernprüfungsordnung, wie er auf der Homepage des Instituts abrufbar ist.

LVA 202.652 / 5,5 ECTS / 4,5 SSt. Holzbau VU

Für die mündliche Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Teils der COVID-19 Fernprüfungsordnung (vgl. Abschnitte A und C des allgemeinen Teils).

ABLAUF: Bei der mündlichen Prüfung sind Fragestellungen im Rahmen einer Videokonferenz zu beantworten.

- Die Videokonferenz wird mit der Software Zoom durchgeführt, wobei für die Prüfung *ein* virtueller Raum zur Verfügung gestellt wird.
- Studierende müssen sich spätestens 10 Minuten vor dem Ihnen zugewiesenen Termin in der Videokonferenz anmelden und gelangen in einen virtuellen Warteraum. Bei der Anmeldung muss ein eindeutig auf die Person hinweisender Benutzername gewählt werden (z.B. Vorname und Nachname und/oder Matrikelnummer)
- Der Prüfungsvorgang wird durch den/die Fernprüfer/in begonnen, in dem das Meeting, nach Abschluss der vorangegangenen Prüfung, für alle Wartenden (Kandidat/in und Zuhörer/innen) geöffnet wird.
- Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung. Der/die Fernprüfer/in wird jedoch administrativ durch eine/n Beisitzer/in unterstützt.
- Zum Vorlesungsstoff werden zwei Fragen aus dem Fragekatalog gestellt (aktuelle Fassung in den TISS Unterlagen).
- Zur Beantwortung der Fragen dürfen holzbauspezifische Normen bzw. bautechnische Zulassungen verwendet werden. Das Nachschlagen muss sichtbar für den/die Prüfer/in mittels Freigabe des Bildschirms durch den/die Kandidat/in oder über die Kamera erfolgen. Andere Unterlagen (z.B. der technische Bericht des Übungsteils oder ausgearbeitete Fragenkataloge) sind nicht zulässig.

- Wird die Fernprüfung aus *technischen Gründen unterbrochen* (siehe C9. allgemeiner Teil der COVID-19 Fernprüfungsordnung), wird die Beurteilung aller bis dahin *beantworteten* Teilfragen (1. Frage zum Vorlesungsstoff, 2. Frage zum Vorlesungsstoff) beim Fortsetzen der Prüfung übernommen.
- Übungsteil und Vorlesungsteil fließen zu gleichen Teilen in die Notenfindung ein, wobei beide Teile positiv abgeschlossen werden müssen.
- Übungsteil und Vorlesungsteil können unabhängig voneinander absolviert werden. Auf Grund der Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung mit Übung) werden bei der Vorlesungsprüfung auch Fragen zu den im Übungsteil behandelten Themen und deren praktische Anwendung bzw. in der Ingenieurpraxis übliche Umsetzung mittels Software abgefragt.
- Ein positiv bewerteter Übungsteil oder eine positiv bewertete Vorlesungsprüfung bleibt unabhängig von der Beurteilung des jeweils anderen Teils erhalten.
- Interessierte Studierende haben die Möglichkeit, mündliche Fernprüfungen als Zuhörer/in zu verfolgen.
 - Der Zugang zur Videokonferenz wird zeitgerecht kommuniziert. Das Einwählen ist nur vor Prüfungsbeginn möglich, bei Prüfungsbeginn wird der Zugang gesperrt.
 - Zuhörer/innen haben ihre Kameras und Mikrofone während der gesamten Prüfung zu deaktivieren, um die Prüfung nicht zu stören. Kommt es zu Störungen, wird der/die Verursacher/in aus der Videokonferenz ausgeschlossen.
 - Zur Sicherstellung einer stabilen Internetverbindung kann die Zahl der Zuhörer/innen limitiert werden.